



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 654 503/ 5-V/A/2/82

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1981 mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird (Markterhebung Prellenkirchen)

zu GZ Ltg - G - 96-1981
vom 17. Dezember 1981

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

POSCH

Klappe 2249 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann von
Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Jänner beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1981 mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird (Markterhebung Prellenkirchen) gem. Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Außerhalb von Einspruchsgründen wird darauf hingewiesen, daß bei der Zitierung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden in der Präambel des Gesetzesbeschlusses die im Landesgesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGBI.Nr.1/1971, für die Einrichtung des Landesgesetzblattes gebotene Systematik unberücksichtigt bleibt. Gem. § 1 Abs.2 lit.c leg.cit. ist nämlich das System u.a. so einzurichten, daß auch der für einen bestimmten Zeitpunkt maßgebliche Rechtszustand ermittelt werden kann, was nach der ansonsten verfolgten Methode der Zitierung niederösterreichischer Landesgesetze durch die Anfügung einer Ordnungszahl an die Systemzahl (0 für das Stammgesetz, 1, 2, 3 usw. für die jeweils nachfolgenden Novellen) bewirkt wird.

Die in Rede stehende Zitierung im Gesetzesbeschluß läßt aber die für die geltende Rechtslage maßgebliche Ordnungszahl vermissen (vgl. hingegen im Bericht an den Landtag auf die auf Seite 5 enthaltene Zitierung der Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973, die, wenn auch unter Anführung einer falschen, weil überholten Ordnungszahl - die Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973 hat ja durch die Kundmachung vom 8. Oktober 1981, 114. Stück, bereits die Fassung 1000-4 erhalten - diesem System Rechnung trägt).

28. Jänner 1982
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Amt der NO Landesregierung
Poststelle

Landtag

Ag. G-96/1
Beib.: 1 Beilagen
Stempel



-. - . - . - .

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
die Abt. II/1 - Herrn Votr. Hofrat Dr. Hermann GASTEINER
die LAD - Verfassungsdienst
mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

1. Februar 1982
Die Landtagsdirektion:


(Dworschak)